

Tarifvertrag
zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes
(Anwendungs-TV Pestalozzi-Fröbel-Haus)
vom 6. April 2005

Zwischen

dem Pestalozzi-Fröbel-Haus,
Stiftung des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorsitzenden des Kuratoriums

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, Arbeiterinnen, Auszubildenden und Praktikantinnen (im Folgenden auch Arbeitnehmerinnen¹ genannt) des Pestalozzi-Fröbel-Hauses, sofern für diese das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anzuwenden ist. Er findet keine Anwendung für die von der SR 2 I I BAT erfassten Lehrkräfte.

¹ In diesem Tarifvertrag wird durchgehend die weibliche Form verwandt, die die männliche Sprachform mit umfasst.

§ 2 Generelle Übernahmebestimmungen

- (1) Auf die Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse der von § 1 erfassten Personen finden die
- a) zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien auf der Arbeitgeberseite, für Angestellte und in der Berufsausbildung zur Angestellten stehenden Personen abgeschlossenen Tarifverträge

und

 - b) zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien auf der Arbeitgeberseite, für Arbeiter und arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende abgeschlossenen Tarifverträge

in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der sich durch die Tarifverträge vom 31. Januar 2003 (z. B. Änderungstarifverträge zum BAT bzw. Ergänzungstarifverträge zum BMT-G) ergebenden Änderungen Anwendung.

Ferner finden auf die in Satz 1 genannten Personen die zwischen den Arbeitgeberverbänden des öffentlichen Dienstes Berlins und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Berlin – Brandenburg –, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien auf Arbeitgeberseite vereinbarten Tarifverträge in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung mit Ausnahme des Tarifvertrages zur Übernahme von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes vom 21. November 1994 Anwendung.

- (2) Soweit in den zur Anwendung kommenden Tarifverträgen für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen auf Gesetze, Rechtsverordnungen oder andere – z.B. beamtenrechtliche – Regelungen verwiesen wird, gelten diese in der jeweiligen Fassung; dies gilt nicht für Verweisungen auf Tarifverträge.
- (3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, soweit nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Wird in unter Absatz 1 Satz 2 fallenden Tarifverträgen auf Tarifverträge verwiesen, die unter Absatz 1 Satz 1 fallen, oder werden darin Regelungen getroffen, die Gegenstand der Maßgaben dieses Tarifvertrages sind, gelten hierfür die Maßgaben dieses Tarifvertrages.

§ 3 Maßgaben zur Arbeitszeit

Arbeitnehmerinnen, mit Ausnahme der Lehrkräfte, die unter SR 2 I I BAT fallen

- (1) Die besondere regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 BAT sowie des § 14 Abs. 1 BMT-G beträgt ausschließlich der Pausen

für Angestellte der Vergütungsgruppen
X bis VI b, VI a,
für Arbeiterinnen der Lohngruppen
1 bis 6 a 92 v. H.,

für Angestellte der Vergütungsgruppen
V c bis III,
für Arbeiterinnen der Lohngruppen
7 bis 9 90 v. H.,

für Angestellte der Vergütungsgruppen
II b und höher 88 v. H.

der nach den vorstehend genannten manteltarifvertraglichen Vorschriften maßgebenden Arbeitszeit.

Die vorstehenden Regelungen gelten für bisher nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmerinnen entsprechend (§ 34 BAT bzw. § 25 Abs. 1 BMT-G), soweit nicht § 5 eine abweichende Regelung enthält.

- (2) Die zu erbringende regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 36 Stunden wöchentlich.

Für die Berechnung des Durchschnitts gilt § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und die Protokollnotiz zu Abs. 1 BAT bzw. § 14 Abs. 1 Unterabs. 2 und die Protokollerklärung zu Abs. 1 BMT-G.

Die zu erbringende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von Arbeitnehmerinnen, deren individuelle besondere Arbeitszeit weniger als die Arbeitszeit einer Arbeitnehmerin mit der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Sinne des Absatzes 1 beträgt, errechnet sich aus dem Verhältnis, in dem die zu erbringende Arbeitszeit der entsprechenden Vollbeschäftigten zur besonderen Arbeitszeit der entsprechenden Vollbeschäftigten steht, soweit nicht § 5 eine abweichende Regelung enthält.

- (3) Das Zeitguthaben, das der Arbeitnehmerin durch die gemäß Absatz 2 regelmäßig zu erbringende über die nach Absatz 1 geltende Arbeitszeit hinaus erarbeitet, wird auf einem Arbeitszeitkonto angesammelt. Die Regelungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 BAT bzw. des § 14 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 BMT-G gelten insoweit nicht. Hat die Arbeitnehmerin nicht während eines vollen Kalendermonats Anspruch auf Vergütung bzw. Lohn, Urlaubsvergütung bzw. Urlaubslohn oder Krankenbezüge (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss), wird jede Arbeitsstunde, für die kein Anspruch auf die genannten Bezüge besteht, bei der Ermittlung des Zeitguthabens unberücksichtigt gelassen. Die Aufzeichnungen zum Arbeitszeitkonto sind sachlich getrennt von sonstigen Aufzeichnungen über Arbeitszeiten (z.B. Gleitzeitguthaben) zu führen. Für den Abbau des im jewei-

ligen Kalenderjahr angesammelten Zeitguthabens werden zunächst die nach Abs. 4 gewährten Freistellungstage verwendet.

Verbleibt danach noch ein Zeitguthaben, ist dieses innerhalb eines Kalenderjahres weitgehend in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien) in Anspruch zu nehmen, sofern dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei Inanspruchnahme eines vollen Arbeitstages wird das Arbeitszeitkonto bei Vollbeschäftigten um ein Fünftel der besonderen regelmäßigen Arbeitszeit nach Absatz 1 Unterabs. 1, bei Nichtvollbeschäftigten um ein Fünftel der individuellen besonderen Arbeitszeit nach Absatz 1 Unterabs. 2 abgebaut.

Das Arbeitszeitkonto kann auch zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit genutzt werden, dies gilt nicht für Freistellungstage nach Absatz 4.

Das pädagogische Personal in Kindertagesstätten sowie in vergleichbaren Einrichtungen an Schulen (Schulhorten) kann das Arbeitszeitkonto ebenfalls individuell oder zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit nutzen. Bei individueller Inanspruchnahme sollen die Freistellungszeiten weitgehend während der Ferien nach der Ferienordnung für die Berliner Schulen in Anspruch genommen werden. Soweit aus dienstlichen Gründen ein individueller Ausgleich in einem Kalenderjahr nicht vollständig möglich ist, ist pro Kalenderjahr mindestens die Hälfte des in diesem Kalenderjahr erarbeiteten Zeitguthabens zu gewähren.

Eine bereits genehmigte Freistellung kann nur aus dringenden dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen widerrufen werden.

Wird die Arbeitnehmerin während der Freistellung arbeitsunfähig krank, wird die Freistellung durch den durch ärztliches Attest nachgewiesenen Zeitraum der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit unterbrochen; dieser Zeitraum gilt somit nicht als Inanspruchnahme aus dem Arbeitszeitkonto.

Beim Abbau des Zeitguthabens einer Angestellten ist für eine Arbeitsstunde die Vergütung (§ 26 BAT) zuzüglich der allgemeinen Zulage nach § 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte der entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten geteilt durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1, 2 und 4 BAT bzw. der Sonderregelungen hierzu) der entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten zu zahlen. Beim Abbau des Zeitguthabens einer Arbeiterin ist für eine Arbeitsstunde der Monatstabellenlohn zuzüglich des Sozialzuschlages der entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiterin geteilt durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BMT-G) der entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiterin zu zahlen. Ergeben sich Stundenbruchteile, sind diese auf drei Stellen hinter dem Komma zu errechnen; ergibt sich dabei ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.

Durch die Freistellung tritt eine Kürzung des Erholungsurlaubs nicht ein.

Das Zeitguthaben kann nicht verfallen, auch nicht im Krankheits- oder Todesfall. Seine Geltendmachung unterliegt weder tarifvertraglichen Ausschlussfristen noch der Verjährung. Es wird auch durch eine Kündigung oder Beendigung die-

ses Tarifvertrages nicht berührt. Das angesammelte Zeitguthaben ist spätestens bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Freistellung auszugleichen. Dies gilt gleichermaßen bei Veränderungen in der Person des Arbeitgebers (z.B. Betriebsübergang). Im Falle der Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit ist das Arbeitszeitkonto unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeitarbeit durch Inanspruchnahme der angesparten Freizeit abzubauen. Ist in den vorstehend genannten Fällen ein vollständiger Ausgleich des Arbeitszeitkontos durch Inanspruchnahme von Freizeit nicht möglich, wird das Zeitguthaben entsprechend den im Abgeltungszeitpunkt geltenden tarifvertraglichen Regelungen zur Urlaubsabgeltung (z.B. § 51 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT ohne die Protokollnotiz hierzu bzw. § 47 Abs. 1 Unterabs. 1 BMT-G ohne die Protokollerklärung hierzu) finanziell abgegolten.

Für eine finanzielle Abgeltung gilt Unterabsatz 7 entsprechend.

Bei Arbeitnehmerinnen in Drittmittelprojekten kann das Arbeitszeitkonto durch Entscheidung des Arbeitgebers mit Zustimmung der Arbeitnehmerin zeitnah finanziell abgegolten werden. Ein entsprechender Antrag kann auch von der Arbeitnehmerin gestellt werden.

Die Arbeitnehmerin erhält eine Dokumentation über das Zeitguthaben.

- (4) Die Arbeitnehmerin wird in jedem Kalenderjahr an zwei Arbeitstagen (§ 48 Abs. 4 Unterabs. 1 BAT bzw. § 67 Nr. 11 BMT-G) unter Zahlung der Vergütung (§ 26 BAT) zuzüglich der allgemeinen Zulage nach § 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte bzw. unter Zahlung des Monatstabellenlohnes zuzüglich des Sozialzuschlages von der Arbeit freigestellt. Für die Dauer der Freistellung gilt Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2 entsprechend.

Die neu eingestellte Arbeitnehmerin erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Arbeitsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat.

Durch die Freistellung tritt eine Kürzung des Erholungsurlaubs nicht ein.

- (5) § 17 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT bzw. § 67 Nr. 39 Abs. 1 und 2 BMT-G gilt nicht. Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der nach Absatz 2 Unterabs. 1 regelmäßig zu erbringenden durchschnittlichen Arbeitszeit für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen. Wenn von der Regelung des § 3 Abs. 3 Unterabs. 11 Gebrauch gemacht wird, finden die vorstehenden Sätze 1 und 2 keine Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Durch die Vereinbarung der besonderen Arbeitszeit ergibt sich

für die Arbeitnehmerin, auf die § 15 BAT bzw. § 14 BMT-G anzuwenden ist:

Absenkung um	Arbeitszeit in Stunden
-----------------	---------------------------

Vergütungsgruppe X bis VI b, VI a, Lohngruppe 1 bis 6 a	8 %	35,42 Stunden
Vergütungsgruppe V c bis III Lohngruppe 7 bis 9	10 %	34,65 Stunden
Vergütungsgruppe II b und höher	12 %	33,88 Stunden

§ 4 Maßgaben zur Höhe der Bezüge

- (1) Für die Angestellte beträgt die Höhe der Grundvergütung, des Ortszuschlages, der allgemeinen Zulage nach § 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 für

die Vergütungsgruppen
X bis VI b, VI a 92 v. H.,

die Vergütungsgruppen
V c bis III 90 v. H.,

die Vergütungsgruppen
II b und höher 88 v. H.

der tarifvertraglich vorgesehenen Beträge. Die Anlagen zum Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 31. Januar 2003 gelten unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Vom-Hundert-Sätze; dies gilt nicht für die Berechnung eines auf eine Stunde entfallenden Anteils der Vergütung.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Absatz 1 findet bei der Berechnung der Eigenmittelgrenze nach § 29 Abschnitt B Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 BAT keine Anwendung.

- (2) Für die Arbeiterin beträgt die Höhe des Monatstabellenlohnes und des Sozialzuschlages für

die Arbeiterin der Lohngruppen 1 bis 6a 92 v. H.,

die Arbeiterin der Lohngruppen 7 bis 9 90 v. H.

der tarifvertraglich vorgesehenen Beträge. Die Anlagen zum Monatslohntarifvertrag Nr. 28 zum BMT-G vom 31. Januar 2003 gelten unter Berücksichtigung der

vorstehend genannten Vom-Hundert-Sätze; dies gilt nicht für die Berechnung eines auf eine Stunde entfallenden Anteils des Lohnes.

Protokollerklärung zu den Absätzen 1 bis 2:

In den in § 2 genannten Tarifverträgen in Festbeträgen ausgewiesene Bezügebestandteile (z. B. Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung, vermögenswirksame Leistungen, Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 33 a BAT, Zulagen für Nacharbeit gem. § 35 Abs. 1 Buchst. e BAT) bleiben von der Bezügereduzierung unberührt.

§ 5
Besondere Regelungen

- (1) Die Arbeitszeit von Nichtvollbeschäftigten, deren individuelle besondere regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund der Regelungen in § 3 auf weniger als die Hälfte der in der jeweiligen manteltariflichen Vorschrift (BAT, BMT-G) genannten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sinken würde, wird nur soweit vermindert, dass die individuelle besondere Arbeitszeit die Hälfte der in der jeweiligen manteltariflichen Vorschrift (BAT, BMT-G) genannten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt; die zu erbringende Arbeitszeit ist entsprechend zu errechnen.

Abweichend von § 4 werden die dort genannten Bezüge um denselben Vom-Hundert-Satz vermindert, um den die besondere Arbeitszeit vermindert wurde.

(2) §§ 3 und 4 gelten nicht

- a) für Nichtvollbeschäftigte, deren Arbeitszeit höchstens die Hälfte der in der jeweiligen manteltariflichen Vorschrift (BAT, BMT-G) genannten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt,
- b) für Nichtvollbeschäftigte, mit denen vor dem 1. Juni 2005 arbeitsvertraglich eine feste Anzahl von Wochenstunden ohne Anpassung der Arbeitszeit bei einer Änderung der Arbeitszeit von entsprechenden Vollbeschäftigten vereinbart wurde,
- c) für Arbeitnehmerinnen, die Altersteilzeitarbeit leisten; die während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geltende Arbeitszeit ist auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes zu ermitteln, bzw.
- d) für die Auszubildenden und Praktikantinnen des Pestalozzi-Fröbel-Hauses.

(3) Bei Arbeitnehmerinnen, die Teilzeitarbeit in Form eines Sabbaticals leisten, gelten die §§ 3 und 4 für denjenigen Teil der Freistellungsphase, für den in der Arbeitsphase die Vorarbeit während der Geltungsdauer dieser Vorschriften (1. Juni 2005 bis 31. Dezember 2009) geleistet worden ist. Absatz 2 Buchst. a und b bleibt unberührt.

§ 5 a Maßgaben zum TV ATZ

Für Arbeitnehmerinnen, für die vor Beginn der Altersteilzeitarbeit § 3 galt, gelten folgende Sonderregelungen:

(1) Bei Arbeitnehmerinnen, die nach dem 1. Juni 2005 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart haben oder vereinbaren, gilt der TV ATZ mit folgenden Maßgaben:

a) In § 5 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „83 v. H.“

für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis VI b , VI a
und für Arbeiterinnen der Lohngruppen 1 bis 6 a die Worte „86
v. H.“

für Angestellte der Vergütungsgruppen V c bis III
und für Arbeiterinnen der Lohngruppen 7 bis 9 die Worte „86,5
v. H.“,

für Angestellte der Vergütungsgruppen
II b und höher die Worte „87,5 v. H.“.

b) In § 5 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „90 v. H.“

für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis VI b, VI a
und für Arbeiterinnen der Lohngruppen 1 bis 6 a die Worte „98
v. H.“,

für Angestellte der Vergütungsgruppen V c bis III
und für Arbeiterinnen der Lohngruppen 7 bis 9 die Worte „100 v. H.“,

für Angestellte der Vergütungsgruppen
II b und höher die Worte „100 v. H.“

Dadurch dürfen 90 v. H. des Arbeitsentgeltes, das sich ohne Anwendung der §§ 3 und 4 Anwendungs-TV Pestalozzi-Fröbel-Haus ergeben würde, zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, nicht überschritten werden.

- (2) Die Bezüge aus dem Altersteilzeitarbeitsverhältnis (individueller Nettobetrag der Bezüge gem. § 4 TV ATZ zuzüglich der Aufstockungsleistungen gem. § 5 TV ATZ Abs. 1 bis 3 i. V. m. Absatz 1 oder der Bezüge gem. Absatz 2) dürfen 100 v. H. der individuellen Netto Bezüge im Sinne des Lohnsteuerrechts nicht überschreiten, die bei Fortsetzungen des Arbeitsverhältnisses ohne die Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit üblicherweise zugestanden hätten.

Bei der Ermittlung der zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung dürfen die sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebenden Höchstgrenzen nicht überschritten werden, soweit diese nicht tarifdispositiv sind.

§ 6 Maßgaben zu § 27 Abschnitte A und B BAT bzw. zu § 21a BMT-G

§ 27 Abschnitte A Abs. 8 BAT (Bund/Länder) bzw. § 21 a Abs. 1 Unterabs. 2 bis 4 BMT-G gelten mit der Maßgabe, dass anstelle des Zeitraumes „1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004“ der Zeitraum „1. Juni 2005 bis 31. Mai 2007“ bzw. des Datums „31. Dezember 2004“ das Datum „31. Mai 2007“ tritt.

§ 7 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Betriebsbedingte Kündigungen mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind vom 1. Juni 2005 bis zum 31. Dezember 2009 ausgeschlossen.

§ 8 Ausgleich für die betriebliche Altersversorgung

Für Arbeitnehmerinnen, die vor dem 1. Juni 1950 geboren sind, erfolgt ein arbeitgeberfinanzierter Ausgleich für die in Folge der Reduzierung der Bezüge (§ 4) eintretende Verminderung der Betriebsrente aus der VBL-Pflichtversicherung.

§ 9 Schuldrechtlicher Teil

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht in den folgenden Punkten Einvernehmen:

1. Durch diesen Tarifvertrag ergibt sich ein Mehrbedarf an Erzieherstellen im Bereich der Kindertagesstätten. Der Mehrbedarf ist entsprechend § 10 Nr. 2 des Anwendungs-TV Land Berlin, ergänzt um den vom Senat und den Bezirken vereinbarten Mehrbedarf (Ausgleich für gewährte Freistellungstage), zu errechnen.
2. Das Pestalozzi-Fröbel-Haus wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit einsetzen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Die §§ 1 und 2 dieses Tarifvertrages treten mit Wirkung vom 1. Januar 2003 mit der Maßgabe in Kraft, dass zur Abgeltung der sich aus den Tarifverträgen gemäß § 2 Abs. 1 ergebenden Entgelterhöhungen für die Jahre 2003 und 2004 Folgendes vereinbart wird:
 - a) Eine Nachzahlung von Entgelterhöhungen, die sich aus den Tarifverträgen gemäß § 2 Abs. 1 ergeben würden, wird ausgeschlossen.
 - b) Die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnis am 31. März 2005 bestand, erhalten mit den Entgeltzahlungen der Monate August, September und Oktober 2005 jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 150 Euro.

Die Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis am 31. März 2005 bestand, erhalten mit den Entgeltzahlungen der Monate August, September und Oktober 2005 jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 75 Euro.

Zusätzlich werden die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitszeit mehr als die Hälfte der in der jeweiligen manteltariflichen Vorschrift (BAT/BMT-G) genannten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt, an einem Arbeitstag (§ 48 Abs. 4 Unterabs. 1 BAT bzw. § 67 Nr. 11 BMT-G) unter Zahlung der Vergütung (§ 26 BAT) zuzüglich der allgemeinen Zulage nach § 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte bzw. unter Zahlung des Monatstabellenlohnes zuzüglich des Sozialzuschlages von der Arbeit freigestellt.

Der Freistellungsanspruch ist auf Antrag der Arbeitnehmerinnen bis zum 30. September 2005 zu erfüllen. Er erlischt spätestens am 31. Dezember 2005.

- c) Die Einmalzahlung wird nur insoweit gewährt, als in dem jeweiligen Auszahlungsmonat ein Anspruch auf Bezüge besteht oder nur wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder des Bezuges von Krankengeld nicht besteht. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung mit dem ersten Monat, in dem wieder ein Anspruch auf Bezüge besteht.
- (2) Die übrigen Regelungen dieses Tarifvertrages treten mit Wirkung vom 1. Juni 2005 in Kraft.
- (3) Die §§ 3 bis 9 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. Die Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) wird für § 3 – mit Ausnahme der den Abbau des Zeitguthabens betreffenden Regelungen des Absatzes 3 – , sowie für die §§ 4 bis 8 – mit Ausnahme des § 5 Abs. 3 – ausgeschlossen.
- (4) Soweit die in § 2 genannten Tarifvertragsparteien nach § 2 anzuwendende Tarifverträge kündigen, lassen die diesen Tarifvertrag schließenden Tarifvertragsparteien diese Kündigung zum gleichen Zeitpunkt mit der Folge gegen sich gelten, dass gekündigte Tarifverträge mit Ausnahme der Nachwirkung solange nicht von § 2 erfasst werden, bis die in § 2 genannten Tarifvertragsparteien die gekündigten Tarifverträge ablösende Tarifverträge abgeschlossen haben. Werden die von § 2 dieses Tarifvertrages erfassten Tarifverträge während der Laufzeit dieses Tarifvertrages geändert, werden die vertragsschließenden Parteien auch während der Laufzeit des Tarifvertrages Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, die Möglichkeiten der Übernahme dieser Änderungen zu prüfen.

Von den bzw. gegen die Parteien dieses Tarifvertrages werden keine Arbeitskämpfe zur Durchsetzung von Forderungen geführt, welche über die von den in § 2 genannten Tarifvertragsparteien nach Beschlussfassung auf Bundesebene erhobenen Forderungen oder getroffenen Einigungen hinausgehen. Dies gilt nicht für Arbeitskämpfe zur Durchsetzung von Forderungen, die die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen betreffen, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nicht erfasst werden.

- (5) Dieser Tarifvertrag kann frühestens zum 31. März 2010, danach mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Berlin,

Für das

Für die

Pestalozzi-Fröbel-Haus
Stiftung des öffentlichen Rechts

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di –
- Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

Niederschriftserklärungen:

1. § 8 wird nach Maßgabe einer zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarenden Regelung umgesetzt.
2. Das Pestalozzi-Fröbel-Haus erklärt, dass die Arbeitnehmerinnen zweimal in jedem Kalenderjahr eine Druckausgabe über die im Arbeitszeitkonto angesammelte Arbeitszeit erhalten werden.
3. Offensichtliche redaktionelle Unrichtigkeiten und Umstellungen im Tarifvertragstext können von einer Redaktionskommission der Tarifvertragsparteien ohne Tarifverhandlungen berichtigt werden.
4. Bei einer vollbeschäftigten Arbeitnehmerin gemäß § 3 Abs. 3, die eine zu erbringende wöchentliche Arbeitszeit von 36 Stunden hat, beträgt die Anzahl der freien Tage einschließlich der beiden Tage gemäß § 3 Abs. 4 bei einer gleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf eine 5-Tage-Arbeitswoche
 - bei einer 8 % - Absenkung – 4,2 Tage
 - bei einer 10 % - Absenkung – 10 Tage sowie
 - bei einer 12 % - Absenkung – 16 Tage,wenn im maßgeblichen Kalenderjahr keine Zeiten ohne Anspruch auf Vergütung bzw. Lohn, Urlaubsvergütung bzw. Urlaubslohn oder Krankenbezüge (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss) - soweit es sich nicht ausschließlich um Zeiten der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz handelt - liegen.
5. Für den Fall, dass die Tarifvertragsparteien des Anwendungs-TV Land Berlin einen Änderungstarifvertrag abschließen, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien dieses Tarifvertrages, unverzüglich Anpassungsverhandlungen aufzunehmen.